

FAQ Regelung der Immatrikulationspflicht für Leistungskontrollen

1. Ich habe mich exmatrikuliert und habe somit auch keine Immatrikulationsbestätigung. Was soll ich bei den Leistungskontrollen vorzeigen?

Ein gültiger Immatrikulationsnachweis kann an den Leistungskontrollen, die zum Abschluss des Studiums führen, nicht vorgelegt werden. Deshalb ist ein letztgültiger Immatrikulationsbeleg der ZIB vorzulegen.

2. Muss ich einen Nachweis bei der ZIB einreichen, wann ich die Abschlussarbeit abgegeben habe?

Nein. Alle Studierenden handeln selbstverantwortlich und müssen mit der zuständigen Fakultät abklären, ob alle relevanten Studienleistungen im Vorfeld erbracht worden sind. Bei Fragen wenden Sie sich an die Fakultät.

3. Muss ich für den Abschluss des Minor immatrikuliert sein?

Bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit (Kalenderwoche 7 bzw. 37) müssen Sie alle Leistungskontrollen (auch Prüfungen im Minor) abgelegt sowie alle schriftlichen Arbeiten abgegeben haben.

Es dürfen keine Überarbeitungen mehr erfolgen.

4. Ich muss meine Abschlussarbeit verlängern und kann die Arbeit erst nach Ablauf der Frist abgeben.

Die Abgabe der Abschlussarbeit muss bis Ende der vorlesungsfreien Zeit (Kalenderwoche 7 bzw. 37) erfolgen. Bei einer Verlängerung der Abgabefrist ist eine Immatrikulation für das kommende Semester zwingend.

- 5. Wenn ich mich exmatrikuliere, kann ich von den Vergünstigungen als Studierender nicht mehr profitieren. Kann ich mir eine Bestätigung ausstellen lassen, die mir trotzdem den Status als Studierender bescheinigt, da ich ja noch Prüfungen absolviere?**

Nach der Exmatrikulation besteht kein Anspruch mehr auf Vergünstigungen.

- 6. Muss ich mich für Wiederholungsprüfungen noch immatrikulieren?**

Wiederholungsprüfungen müssen bis Ende der vorlesungsfreien Zeit (Kalenderwoche 7 bzw. 37) abgelegt worden sein, ansonsten ist eine erneute Immatrikulation für das kommende Semester zwingend.

- 7. Wo muss ich die Arbeit einreichen? Beim Dekanat oder beim Betreuer der Arbeit?**

Wo die Arbeit abgegeben werden muss, ist fakultätsintern geregelt.

- 8. Ich habe meine Arbeit fristgerecht abgegeben, die Korrekturen aber erst später zurückerhalten. Muss ich mich reimatrikulieren?**

Der genaue Abgabetermin für die Arbeit wird von der Fakultät bestimmt. Bitte beachten Sie die fakultätsspezifischen Vorgaben. Diese haben Vorrang.

Sind nach der Einreichung von letzten Studienleistungen nach dem Ende der vorlesungsfreien Zeit (Kalenderwoche 7 bzw. 37) resp. der von der Fakultät festgelegten Frist noch Überarbeitungen nötig, ist eine Immatrikulation für das kommende Semester zwingend.

Die Note kann auch eingetragen werden in KSL, wenn die Exmatrikulation bereits erfolgt ist.

- 9. Wie lange habe ich noch Zugriff auf den Campus Account?**

Der Campus Account bleibt noch bis Ende Januar (bei Exmatrikulation auf Ende FS) bzw. bis Ende Juli (bei Exmatrikulation auf Ende FS) voll funktionsfähig.